

Pensionskasse der BOGESTRA



Satzung 2007

Inhaltsübersicht

Einleitung

I. Abschnitt: Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Kasse

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Kasse

§ 2 Zweck der Kasse

§ 3 Begriffsdefinitionen

II. Abschnitt: Mitgliedschaft und Beitragspflicht

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

§ 6 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

§ 8 Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft

§ 9 Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft

§ 10 Beiträge bei ordentlicher Mitgliedschaft

1. Pflichtbeiträge

2. Zusatzbeiträge

3. Altersvorsorgezulage

§ 11 Beiträge bei außerordentlicher Mitgliedschaft

§ 12 Ansprüche des Mitglieds bei Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12a Übertragung

III. Abschnitt: Kassenleistungen

- § 13 Arten der Kassenleistungen
- § 14 Antrag auf Kassenleistungen
- § 15 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen
 - 1. Wartezeit
 - 2. Allgemeine Leistungsausschlüsse
 - 3. Zahlungsmodalitäten
- § 16 Altersrente
- § 17 Rente wegen Erwerbsminderung
- § 18 Hinterbliebenenrente
- § 18a Witwenrente
- § 18b Waisenrente
- § 19 Höhe der Kassenleistungen
- § 20 Anzeigepflicht der Leistungsempfänger und Überprüfung der Bezugsberechtigung durch die Kasse
- § 21 Rückforderung unberechtigt bezogener Kassenleistungen
- § 22 Ansprüche auf Kassenleistungen und Verfügungsverbot
- § 23 Übertragung von Ersatzansprüchen
- § 24 Verjährung der Ansprüche auf Kassenleistungen

IV. Abschnitt: Organe der Kasse

- § 25 Organe der Kasse
- § 26 Vertreterversammlung
- § 26a Aufsichtsrat
- § 27 Vorstand

V. Abschnitt: Sonstige Ämter

§ 28 Bestellung und Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

§ 28a Bestellung und Aufgaben des Treuhänders für das Versicherungsvermögen

§ 29 Bestellung und Aufgaben des Abschlussprüfers

VI. Abschnitt: Verwaltung der Kasse

§ 30 Anlage des Kassenvermögens und Mittelverwendung

§ 31 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 32 Versicherungsmathematische Prüfung

§ 33 Überschüsse und Fehlbeträge

§ 34 Bekanntmachungen der Kasse

VII. Abschnitt: Auflösung der Kasse und Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 35 Auflösung der Kasse

§ 36 Übertragung des Versicherungsbestandes

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Rechtsmittel, Rechtsweg

§ 38 Gerichtsstand

§ 39 Übergangsregelungen

§ 40 Änderungen von Satzungsbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten der Satzung

Einleitung

Für die Betriebsangehörigen der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG in Bochum wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1938 eine Pensionskasse (Kasse) errichtet, die Rechtsnachfolgerin der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung für die im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis stehenden Personen der Bochumer-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft und der Pensionszusatzkasse der Angestellten der Westfälischen Straßenbahnen G.m.b.H. (e.V.) ist.

Betriebsangehörige, die den früheren beiden Kassen angehörten, wurden ohne weiteres Mitglied der Pensionskasse. Die in den früheren beiden Kassen erworbenen Anwartschaften wurden im Hinblick auf Wartezeit, Steigerungen und Rückvergütungen voll angerechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass von den vor dem 1. Januar 1938 gezahlten Mitgliedsbeiträgen beim Ausscheiden aus der Kasse 60 v. H. ohne Zinsen zurückvergütet werden. Rentenempfänger der früheren beiden Kassen, die am 31. Dezember 1937 bereits Renten bezogen, wurden in die Pensionskasse nicht aufgenommen.

Die Rechtsverhältnisse der Kasse und ihrer Mitglieder regeln sich nach den Bestimmungen der nachfolgenden

Satzung

I. Abschnitt: Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Kasse

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Kasse

1. Die Kasse führt den Namen „Pensionskasse der BOGESTRA“. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).
2. Der Sitz der Kasse ist Bochum.

§ 2

Zweck der Kasse

1. Die Kasse hat den Zweck, im Falle des Alters oder der Erwerbsminderung den Mitgliedern und nach deren Tod den Hinterbliebenen Versorgungsleistungen zu gewähren, deren Art und Umfang durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind.
2. Die Versicherungsverhältnisse zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern bestehen unabhängig von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung; Verrechnungen von Beiträgen oder Leistungen finden nicht statt.

§ 3

Begriffsdefinitionen

1. Trägerunternehmen im Sinne dieser Satzung ist die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft mit Sitz in Bochum.
2. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Satzung sind die im Verhältnis zum Trägerunternehmen im Mehrheitsbesitz stehenden oder abhängigen Unternehmen.
3. Unter „Beschäftigungsverhältnis“ im Sinne dieser Satzung ist sowohl das Arbeits- als auch das Ausbildungsverhältnis zu verstehen.
4. Wird in dieser Satzung der Begriff „der Betriebsangehörige“ verwendet, so gilt er gleichermaßen für männliche wie weibliche Betriebsangehörige.
5. Wird in dieser Satzung der Begriff „Witwe“ verwendet, ist damit auch der „Witwer“ gemeint. Der Begriff „Witwenrente“ umfasst auch die „Witwerrente“.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft und Beitragspflicht

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Kasse hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist eine beitragspflichtige Mitgliedschaft, es sei denn, dass die Mitgliedschaft nach § 9 ruht. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann nach den Voraussetzungen des § 7 wahlweise beitragsfrei oder unter Zahlung eigener Beiträge des Mitglieds geführt werden.
3. Hinterbliebene von Mitgliedern sowie Anspruchsberechtigte aus einem Versorgungsausgleich werden nicht Mitglieder der Kasse.

§ 5

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Kasse wird jeder Betriebsangehörige des Trägerunternehmens, wenn bei der Aufnahme folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - 1.1 Der Betriebsangehörige hat das 17. Lebensjahr bereits vollendet oder wird es spätestens zum Ende des Aufnahmemonats vollenden.
 - 1.2 Der Betriebsangehörige kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 15 Nr. 1.1) noch erfüllen. Die Wartezeit entfällt jedoch für Betriebsangehörige, deren Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1.2 Alternative 2 oder nach § 8 Nr. 1.3 erloschen ist und die nach dem Wegfall ihrer Erwerbsminderungsrente im Sinne des § 17 wieder die Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
 - 1.3 Der Betriebsangehörige ist, ohne dass es sich um eine ABM-Maßnahme im Sinne des SGB III (3. Buch des Sozialgesetzbuches, Arbeitsförderung) handelt, für mehr als zwölf Monate eingestellt worden.

- 1.4 Im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses wurde der Betriebsangehörige nicht von der Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 ATV-K (Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal-) ausgenommen.
- 1.5 Der Betriebsangehörige übt keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des SGB IV (Viertes Buch des Sozialgesetzbuches, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) aus.
2. Erfüllt der Betriebsangehörige des Trägerunternehmens die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen, meldet das Trägerunternehmen den Betriebsangehörigen unverzüglich bei der Kasse zur Aufnahme an.
 - 2.1 Der Betriebsangehörige ist auf Aufforderung durch die Kasse verpflichtet, Auskunft über seinen Personenstand, den seines Ehegatten und seiner Kinder zu erteilen, spätere Änderungen mitzuteilen und auf Verlangen der Kasse durch die Vorlage von Urkunden zu belegen.
 - 2.2 Die Kasse prüft die Aufnahmevoraussetzungen, deren Vorliegen eine Pflichtmitgliedschaft des Betriebsangehörigen begründen. Die Aufnahme wird dem Mitglied unter Aushändigung der Satzung schriftlich bestätigt, anderenfalls zurückgewiesen.
 - 2.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Bestätigungsschreiben genannten Tag, an dem die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch nach einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten.

Bei Betriebsangehörigen, deren Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1.2 Alternative 2 oder nach § 8 Nr. 1.3 erloschen ist und die nach dem Wegfall ihrer Erwerbsminderungsrente im Sinne des § 17 wieder die Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, entfällt die in Satz 1 genannte Frist.

Bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Betriebsangehörigen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft mit dem Ersten des Monats, in dem er das 17. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn und sobald eine Beschäftigungszeit von sechs Monaten überschritten ist.

3. Für Betriebsangehörige von mit dem Trägerunternehmen verbundenen Unternehmen kann das jeweilige verbundene Unternehmen die ordentliche Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das verbundene Unternehmen mit der Kasse einen Vertrag abgeschlossen hat, in dem das verbundene Unternehmen die Satzung der Kasse in vollem Umfang als für sich bindend anerkennt.
 - 3.1 Soweit es sich um einen Betriebsangehörigen des Trägerunternehmens handelt, der bereits Mitglied der Kasse ist und zu einem verbundenen Unternehmen wechselt, ist ein schriftlicher Antrag des verbundenen Unternehmens erforderlich, in dem es die Weiterversicherung des Betriebsangehörigen als ordentliches Mitglied der Kasse beantragt. Der Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Betriebsangehörigen aus dem Trägerunternehmen nachgeholt werden. Ansonsten ist ein schriftlicher Antrag auf Neuaufnahme zu stellen.
 - 3.2 Über den Antrag zur Weiterversicherung oder zur Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen entscheidet die Kasse mit Zustimmung des Trägerunternehmens. Die Weiterversicherung bzw. Aufnahme als ordentliches Mitglied wird diesen Personen nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen unter Aushändigung der Satzung schriftlich bestätigt, anderenfalls zurückgewiesen.
 - 3.3 Die Möglichkeit der Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen als Mitglieder der Kasse endet, wenn
 - 3.3.1 der Kasse von Seiten des verbundenen Unternehmens eine schriftliche Kündigung des Vertrages über die verbindliche Anerkennung der Satzung der Kasse zugeht oder
 - 3.3.2 die Kasse dem verbundenen Unternehmen diesen Vertrag deswegen schriftlich kündigt, weil das verbundene Unternehmen die Satzung der Kasse nicht mehr in vollem Umfang als für sich bindend anerkennt oder das verbundene Unternehmen seinen Status als verbundenes Unternehmen verliert.
 - 3.3.3 Die Kasse hat das Trägerunternehmen von dem Eingang bzw. der Abgabe einer Kündigung unverzüglich zu unterrichten.

- 3.4 Endet die Möglichkeit der Neuaufnahme von Betriebsangehörigen eines verbundenen Unternehmens nach Nr. 3.3, erlöschen zu diesem Zeitpunkt die ordentlichen Mitgliedschaften von Betriebsangehörigen dieses verbundenen Unternehmens. Sofern die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1 oder 3 erfüllt sind, wird jedoch eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet. Bereits bestehende außerordentliche Mitgliedschaften ehemaliger Betriebsangehöriger dieses verbundenen Unternehmens bleiben unberührt.
- 3.5 Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für über ein verbundenes Unternehmen begründete Mitgliedschaften, soweit sich die Vorschriften vom Sinn her nicht ausschließlich auf Betriebsangehörige des Trägerunternehmens beziehen.
4. Tritt ein außerordentliches Mitglied wieder in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Trägerunternehmen oder mit einem verbundenen Unternehmen ein und sind dadurch die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft wieder erfüllt, so endet die außerordentliche Mitgliedschaft, und es wird unter Weiterführung der bestehenden Versicherungsverhältnisse wieder ordentliches Mitglied der Kasse.

§ 6

Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr gegeben sind, sofern bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht unmittelbar ein neues Beschäftigungsverhältnis mit dem Trägerunternehmen oder einem verbundenen Unternehmen begonnen und im letzteren Fall die Weiterversicherung nach § 5 Nr. 3 vorgenommen wird,
 - 1.2 mit dem Eintritt der Erwerbsminderung des Mitglieds i.S.d. § 17 vor Erfüllung der Wartezeit nach § 15 Nr. 1 oder mit der Inanspruchnahme der Rente wegen Erwerbsminderung i.S.d. § 17, sobald deshalb das Beschäftigungsverhältnis beendet wird,
 - 1.3 mit der Inanspruchnahme der Altersrente nach § 16,
 - 1.4 mit dem Todestag des Mitglieds,
 - 1.5 mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses des Mitglieds aus der Kasse gemäß Nr. 2.
2. Auf Beschluss des Vorstands der Kasse kann ein ordentliches Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
 - 2.1 Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Trägerunternehmen bzw. dem verbundenen Unternehmen beendet worden ist, weil
 - 2.1.1 das Mitglied durch betrügerische Mittel Kassenleistungen erlangt oder zu erlangen versucht hat, einem Dritten verschafft oder zu verschaffen versucht hat,
 - 2.1.2 das Mitglied den Versicherungsfall rechtswidrig herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat,
 - 2.1.3 das Mitglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen des strafbaren Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen der Teilnahme an einem solchen, das gegen das Trägerunternehmen oder gegen ein verbundenes Unternehmen, gegen einen Betriebsangehörigen dieser Unternehmen oder gegen die Kasse gerichtet war, zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder

- 2.1.4 das Mitglied die sich aus dem Dienst- oder Versorgungsverhältnis ergebenden Treuepflichten grob verletzt hat.
- 2.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Mitglied, wenn das Mitglied gegen den Beschluss nicht oder ohne Erfolg Beschwerde gem. § 37 Nr. 2 gegenüber der Vertreterversammlung einlegt.
3. Der Vorstand kann trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes auch beschließen, dass kein Ausschluss des Mitglieds erfolgt, aber die Ansprüche auf Leistungen der Kasse nach § 15 Nr. 2.2 ganz oder teilweise entzogen werden.
4. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft erlöschen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, alle Ansprüche gegen die Kasse vorbehaltlich der Leistungsansprüche, deren Geltendmachung zur Beendigung der Mitgliedschaft geführt hat (Altersrente nach § 16, Rente wegen Erwerbsminderung nach § 17 unter Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod sowie des Anspruchs auf Beitragsrückgewähr nach § 12.

§ 7

Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Außerordentliches Mitglied der Kasse wird ein Mitglied, dessen ordentliche Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1.1 oder § 6 Nr. 1.2 Alternative 1 erlischt, wenn das Mitglied in diesem Zeitpunkt
 - 1.1 mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und seine beitragspflichtige Mitgliedschaft unter Hinzurechnung der sechsmonatigen Beschäftigungszeit vor Beginn der Mitgliedschaft (vgl. § 5 Nr. 2.3) mindestens zehn Jahre bestanden hat oder
 - 1.2 mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und seine beitragspflichtige Mitgliedschaft unter Hinzurechnung der Beschäftigungszeit, während der nach § 5 Nr. 1.3 wegen Befristung des Arbeitsverhältnisses oder nach § 5 Nr. 2.3 wegen der Mindestbeschäftigungszeit keine Mitgliedschaft zur Pensionskasse bestand, nach dem 31.12.2000 mindestens 5 Jahre bestanden hat.
 - 1.3 Bei einer Änderung der nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geltenden Unverfallbarkeitsfristen gelten diese anstelle der vorgenannten Voraussetzungen entsprechend, wobei die Regelung über die Hinzurechnung der Beschäftigungszeit vor Beginn der Mitgliedschaft gemäß Nr. 1.2 fortgilt.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Das außerordentliche Mitglied hat aber das Recht, seine erworbene Anwartschaft durch Zahlung von eigenen Beiträgen gemäß § 11 unmittelbar ab dem Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft zu erhöhen, wenn es dies spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Kasse im Sinne der Nr. 5 schriftlich gegenüber der Kasse erklärt.
3. Außerordentliches Mitglied wird ein ordentliches Mitglied, dessen ordentliche Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1.1 oder § 6 Nr. 1.2 Alternative 1 erlischt, auch, wenn zwar die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht erfüllt, jedoch an die Kasse gemäss § 10 Nr. 2 zuvor Zusatzbeiträge entrichtet worden sind oder wenn anteilig vom Mitglied getragene Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Nr. 2 gilt entsprechend.
4. Außerordentliches Mitglied wird ein ordentliches Mitglied, dessen ordentliche Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1.2 Alternative 2 erlischt, auch dann, wenn es nur eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 17 bezieht.

5. Die Kasse teilt dem Mitglied mit, ob es die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt und in welcher Höhe seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen im Zeitpunkt des Erwerbs der außerordentlichen Mitgliedschaft besteht.

§ 8

Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2 mit dem Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands analog § 6 Nr. 2,
 - 1.3 mit Inanspruchnahme einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsminderung nach § 17,
 - 1.4 mit Inanspruchnahme der Altersrente nach § 16.
 - 1.5 mit der Übertragung des Übertragungswertes nach § 12a Nr. 2, sofern ein auf Pflichtbeiträgen beruhendes Versicherungsverhältnis nicht besteht oder nach der Übertragung nicht mehr fortbesteht.
2. Im Falle des Vorliegens eines Ausschlussgrundes findet die Regelung des § 6 Nr. 3 Anwendung.
3. Mit der Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft erlöschen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, alle Ansprüche gegen die Kasse vorbehaltlich der Leistungsansprüche, deren Geltendmachung zur Beendigung der Mitgliedschaft geführt hat (Altersrente nach § 16, unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung nach § 17), des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod sowie des Anspruchs auf Beitragsrückgewähr nach § 12.

§ 9

Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ruht, wenn
 - 1.1 während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses bei dem Trägerunternehmen bzw. bei dem verbundenen Unternehmen die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt, von laufenden Krankenbezügen oder eines laufenden Krankengeldzuschusses entfällt oder
 - 1.2 das Beschäftigungsverhältnis kraft Gesetzes ruht oder
 - 1.3 das ordentliche Mitglied aus den Diensten des Trägerunternehmens bzw. des verbundenen Unternehmens zum Zwecke der Berufsaus- oder -fortbildung ausscheidet und anschließend unmittelbar wieder bei dem Trägerunternehmen oder bei einem verbundenen Unternehmen in dessen Dienste eintritt, für die Zeit der Berufsaus- oder -fortbildung, oder
 - 1.4 während der Teilnahme des ordentlichen Mitglieds an einer Umschulungsmaßnahme zur Rehabilitation im Sinne des SGB VII (7. Buch des Sozialgesetzbuches, Gesetzliche Unfallversicherung) oder während der Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe, wenn zu diesen Zwecken die Tätigkeit beim Trägerunternehmen bzw. beim verbundenen Unternehmen vorübergehend unterbrochen wird, oder
 - 1.5 wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung i. S. d. § 17 gewährt wird, ohne dass das Beschäftigungsverhältnis endet, sofern nicht wegen einer dennoch ausgeübten entgeltlichen Tätigkeit Pflichtbeiträge i. S. d. § 10 Nr. 1 zu entrichten sind.
2. Pflichtbeiträge des Arbeitgebers gemäß § 10 Nr. 1 sind während des Ruhens der ordentlichen Mitgliedschaft nicht zu entrichten.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft ruht in den Fällen der Nr. 1.1 bis 1.5 jedoch nicht, wenn Beiträge in Höhe des zuletzt gezahlten Pflichtbeitrags i. S. d. § 10 Nr. 1 durch das ordentliche Mitglied oder kraft gesetzlicher Bestimmung fortentrichtet werden. Darüber hinaus können Zusatzbeiträge entrichtet werden.

§ 10

Beiträge bei ordentlicher Mitgliedschaft

1. Pflichtbeiträge

Der monatliche Pflichtmitgliedsbeitrag beträgt 2,5 v. H. des nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 ATV-K zusatzversorgungspflichtigen Monatsentgelts und wird nach den jeweils gültigen tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen von dem Trägerunternehmen bzw. dem verbundenen Unternehmen und dem ordentlichen Kassenmitglied anteilig getragen. Sind tarifvertraglich oder betrieblich keine Vereinbarungen getroffen, zahlt das Trägerunternehmen bzw. das verbundene Unternehmen für das bei ihm beschäftigte ordentliche Kassenmitglied den monatlichen Pflichtbeitrag in voller Höhe. Sobald das ordentliche Mitglied eine unverfallbare Anwartschaft aus Pflichtbeiträgen erworben hat, beträgt der Pflichtbeitrag für den Teil des regelmäßigen beitragspflichtigen Monatsarbeitsentgelts, der die jeweilige in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, 12,0 v. H. statt 2,5 v. H. Sämtliche Beitragszahlungen erfolgen längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des ordentlichen Mitglieds.

2. Zusatzbeiträge

Das ordentliche Mitglied kann längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres das Beitragsaufkommen über Nr. 1 hinaus im Wege einer Entgeltumwandlung und durch die Entrichtung von Eigenbeiträgen erhöhen. Hierdurch wird ein weiteres Versicherungsverhältnis begründet. Aus diesem Versicherungsverhältnis erwächst dem ordentlichen Mitglied ein sofort unwiderrufliches Bezugsrecht.

2.1 Wünscht das ordentliche Mitglied eine solche zusätzliche Beitragsentrichtung oder will es deren Höhe zu einem folgenden Monatsersten ändern, teilt es dies der Kasse unter Angabe des Änderungstermins und der Höhe des Beitrags einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mit.

Die zusätzlichen Beiträge sind - bezogen auf die jährliche Gesamtsumme - mindestens in Höhe von einem Hundertsechzigstel der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zu leisten. Die zusätzlichen Beiträge dürfen jedoch den Betrag, der 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, nicht überschreiten.

- 2.2 Die durch das ordentliche Mitglied selbst getragenen Beiträge werden von dem Trägerunternehmen bzw. dem verbundenen Unternehmen bei der monatlichen Zahlung des Arbeitsentgeltes einbehalten und zusammen mit den Pflichtbeiträgen an die Kasse abgeführt, soweit die Beiträge nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von dritter Seite unmittelbar an die Kasse geleistet werden.
- 2.3 Das ordentliche Mitglied kann schriftlich gegenüber der Kasse jederzeit verlangen, dass ein aus zusätzlichen Beiträgen finanziertes Versicherungsverhältnis beitragsfrei gestellt wird. Hierüber erteilt die Kasse eine Bestätigung unter Angabe der sich aus diesem Versicherungsverhältnis ergebenden Höhe der Versorgungsleistungen. Eine Rückzahlung der zusätzlichen Beiträge wird auf Antrag des Mitglieds nur gewährt, wenn für nicht mehr als 12 Monate Beiträge eingezahlt wurden und der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist. Mit der Rückzahlung der unverzinsten Beiträge erlischt das aufgrund der zusätzlichen Beiträge begründete Versicherungsverhältnis.
3. Altersvorsorgezulage
- 3.1 An die Kasse zugunsten eines ordentlichen Mitglieds ausgezahlte Altersvorsorgezulagen im Sinne der §§ 79 bis 98 Einkommensteuergesetz (EStG) werden wie Zusatzbeiträge nach Nr. 2 behandelt, wobei als Beitragsjahr dasjenige Kalenderjahr gilt, in welchem eine Altersvorsorgezulage jeweils von der Kasse vereinnahmt wird.
- 3.2 Sofern die Kasse eine Zulage zugunsten eines ordentlichen Mitglieds erst nach Eintritt des Leistungsfalles und dem Beginn von Rentenzahlungen erhält, ist sie berechtigt, abweichend von Nr. 3.1 diese Zulage unmittelbar dem Rentner bzw. den Hinterbliebenen auszuzahlen, wobei im letzteren Falle vorrangig eine Zahlung an die Witwe bzw. den Witwer zu erfolgen hat.
- 3.3 Für den Fall, dass die Kasse gemäß § 90 Abs. 3 oder § 94 Abs. 1 EStG eine zugunsten eines ordentlichen Mitglieds vereinnahmte Altersvorsorgezulage zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zurückerstatten muss, wird der Rückzahlungsbetrag zu Lasten der Deckungsrückstellung für dieses Mitglied (oder gegebenenfalls zwischenzeitlichen Rentner) aus demjenigen Versicherungsverhältnis geleistet, dem die Zulagen als Zusatzbeiträge zugeordnet wurden. Aus dem verbleibenden Teil der Deckungsrückstellung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine entsprechend gekürzte Rentenanwartschaft oder Rente neu berechnet. Die näheren Einzelheiten regelt der technische Geschäftsplan.

§ 11

Beiträge bei außerordentlicher Mitgliedschaft

1. Vereinbart das außerordentliche Mitglied mit der Kasse eine Beitragszahlung nach § 7 Nr. 2 oder 3, wird hierdurch ein weiteres Versicherungsverhältnis begründet, wenn nicht bereits während der ordentlichen Mitgliedschaft zur Erhöhung der individuellen Versorgungsleistungen ein zusätzliches Versicherungsverhältnis gem. § 10 Nr. 2 begründet worden war, für das die Beitragszahlung erfolgen kann. Das Mitglied hat monatliche Beiträge mindestens in Höhe von einem Hundertsechzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zu entrichten. Die monatlichen Beiträge dürfen jedoch den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Summe des zuletzt gezahlten Pflichtbeitrags und dem Betrag, der 4 v. H. der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, ergibt. Die Beitragszahlung ist wie bei der ordentlichen Mitgliedschaft nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Im Falle einer Kündigung des zusätzlichen Versicherungsverhältnisses wird die außerordentliche Mitgliedschaft beitragsfrei fortgeführt.
2. Will das außerordentliche Mitglied die Höhe zukünftig zu entrichtender Beiträge zu einem folgenden Monatsersten ändern, teilt es dies der Kasse unter Angabe des Änderungstermins und der Höhe des zu entrichtenden Beitrags einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mit.
3. Das außerordentliche Mitglied kann schriftlich gegenüber der Kasse jederzeit verlangen, dass das aus seinen Eigenbeiträgen finanzierte Versicherungsverhältnis beitragsfrei gestellt wird.
4. Außerordentliche Mitglieder haben ihre Beiträge auf eigene Rechnung und Gefahr an die Kasse zu überweisen oder im Lastschriftverfahren von ihrem Konto abbuchen zu lassen.
5. Für an die Kasse zugunsten eines außerordentlichen Mitglieds ausgezahlte Altersvorsorgezulagen im Sinne der §§ 79 bis 98 EStG gelten die Bestimmungen des § 10 Nr. 3 entsprechend.

§ 12

Ansprüche des Mitglieds bei Beendigung der Mitgliedschaft

1. Erlischt die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 1.1, ohne dass eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet wird, oder durch Ausschluss gemäß § 6 Nr. 1.5, so werden die Beiträge nach Maßgabe von Nr. 3 erstattet.
2. Erlischt die ordentliche Mitgliedschaft wegen des Todes des Mitglieds in der Wartezeit, so werden die Beiträge ebenfalls nach Maßgabe von Nr. 3 erstattet. Dies gilt auch, wenn im Falle des Eintritts einer Erwerbsminderung vor Erfüllung der Wartezeit aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Mitgliedschaft endet, weil die Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit nicht gegeben sind. Die Beiträge werden im Todesfall vorrangig an den Ehegatten bzw. den im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragenen Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds, ersatzweise an die Kinder im Sinne des § 18b Nr. 1 gezahlt. Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen gilt mit befreiender Wirkung gegenüber allen anderen.
3. Bei Erstattungsansprüchen aus Beitragszahlungen vor dem 1. Januar 1977 erhält das Mitglied die selbst eingezahlten Beitragsanteile zuzüglich 3,5 v. H. Zinsen pro Jahr, das Trägerunternehmen bzw. das verbundene Unternehmen eine Beitragsrückerstattung nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans. Für Zeiten vom 1. Januar 1977 an werden bei Erstattungsansprüchen die Beiträge ohne Zinsen an das Mitglied ausgezahlt.

§ 12a

Übertragung

1. Für das ordentliche Mitglied kann im Rahmen der Übertragung des Wertes der unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) aus der Versorgungszusage seines Vorarbeitgebers nach § 4 des Betriebsrentengesetzes der Übertragungswert als Einmalbeitrag an die Kasse entrichtet werden. Der an die Kasse entrichtete Einmalbeitrag gilt als Zusatzbeitrag (§ 10 Nr. 2). Auf Verlangen des ordentlichen Mitglieds teilt die Kasse diesem schriftlich mit, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert eine Anwartschaft auf Altersversorgung entstehen würde.

2. Das außerordentliche Mitglied kann, soweit nach den für die betriebliche Altersversorgung bei dem Trägerunternehmen oder dem verbundenen Unternehmen geltenden tarifvertraglichen Regelungen in jeweils gültiger Fassung nichts anderes geregelt ist, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Trägerunternehmen bzw. dem verbundenen Unternehmen von der Kasse schriftlich verlangen, dass der Wert seiner unverfallbaren Anwartschaft auf Leistungen der Kasse (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungseinrichtung übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Versorgungszusage, auf welcher der Übertragungswert beruht, nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert die im Zeitpunkt der Übertragung geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt und die Durchführung einer auf dem Übertragungswert beruhenden betrieblichen Altersversorgung beim neuen Arbeitgeber über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung nachgewiesen wird. Der Übertragungswert entspricht dem für die zu übertragende Anwartschaft gebildeten Kapital im Zeitpunkt der Übertragung (geschäftsunabhängiges Deckungskapital).

III. Abschnitt: Kassenleistungen

§ 13

Arten der Kassenleistungen

Kassenleistungen sind

1. die Altersrente (§ 16),
2. die Rente wegen Erwerbsminderung (§ 17),
3. die Hinterbliebenenrente (§§ 18, 18a, 18b).

§ 14

Antrag auf Kassenleistungen

1. Kassenleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Inhaber des geltend gemachten Anspruchs. Ist der Antragsberechtigte verstorben, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann der Antrag von den Hinterbliebenen im Sinne dieser Satzung nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hat oder bei Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hätte.
2. Der Antragsteller hat die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs darzulegen und auf Verlangen der Kasse durch Vorlage von Urkunden sowie gegebenenfalls durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
 - 2.1 Im Falle der Stellung eines Antrags auf Altersrente hat ein in der gesetzlichen Rentenversicherung versichertes Mitglied zum Nachweis des Leistungsfalles den entsprechenden Rentenbescheid der Sozialversicherung vorzulegen.

- 2.2 Im Falle der Stellung eines Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung ist die Anerkennung der Erwerbsminderung i.S.d. § 17 Nr. 1.1 und 1.2 durch die gesetzliche Rentenversicherung auch für die Kasse verbindlich. Liegt eine solche Anerkennung nicht vor, so ist der Antragsteller verpflichtet, sich durch einen von der Kasse zu bestimmenden Arzt untersuchen zu lassen. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist nach, so gilt der Nachweis der Erwerbsminderung als nicht erbracht.
3. Über den Rentenanspruch entscheidet der Vorstand der Kasse. Ist der Rentenanspruch begründet, so ist die Zuerkennung der Rente und ihre ziffernmäßige Berechnung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist der Rentenanspruch zurückzuweisen.
4. Im Falle der Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung der Rente wegen Erwerbsminderung hat sich der Antragsteller einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Bestimmung der Nr. 2.2 Satz 3 findet Anwendung. Die Untersuchung erfolgt durch einen Ausschuss von drei Ärzten. Je ein Mitglied dieses Ausschusses wird von der Kasse und von dem Antragsteller benannt. Diese beiden Ausschussmitglieder wählen einen dritten Arzt als Obmann. Kommt eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zustande, so wird der Obmann von der für den Sitz der Kasse zuständigen Ärztekammer bestellt. Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde hat der Antragsteller die Kosten der ärztlichen Untersuchung zu tragen.
5. Die Wiederholung eines Antrages auf Zuerkennung von Kassenleistungen ist nur zulässig, soweit er auf Tatsachen gestützt wird, die nicht schon in dem früheren Verfahren berücksichtigt worden sind. Als neue Tatsachen im Sinne des Satzes 1 gelten auch veränderte medizinische Erkenntnisse, sofern sie geeignet sind, in der Frage der Erwerbsminderung eine von der früheren abweichende, dem Antragsteller günstigere Entscheidung herbeizuführen.

§ 15

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

1. Wartezeit
 - 1.1 Ein Anspruch auf Kassenleistungen besteht unabhängig von der zurückgelegten Beitragszahlungsdauer des einzelnen Versicherungsverhältnisses erst, wenn zum Zeitpunkt des Leistungsfalls bereits eine fünfjährige Mitgliedschaft zurückgelegt worden ist (Wartezeit). Dabei zählen Zeiten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft in gleicher Weise. Zeiten eines Ruhens der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 9) werden auf die Wartezeit jedoch nicht angerechnet.
 - 1.2 Bei der Berechnung der Wartezeit wird die vor dem Erwerb der Mitgliedschaft zurückgelegte Beschäftigungszeit, während der nach § 5 Nr. 1.3 wegen Befristung des Arbeitsverhältnisses oder nach § 5 Nr. 2.3 wegen der Mindestbeschäftigungszeit keine Mitgliedschaft zur Pensionskasse bestand, berücksichtigt, wenn ohne diese Bestimmungen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.
 - 1.3 Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt, oder wenn das Mitglied infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsfall durch eine Berufskrankheit ausgelöst wird.
2. Allgemeine Leistungsausschlüsse
 - 2.1 Anspruchsberechtigte, die Kassenleistungen auf Hinterbliebenenrente geltend machen, den Tod des Mitglieds jedoch vorsätzlich herbeigeführt haben oder an der Tötung als Anstifter, Gehilfe oder Mittäter beteiligt waren, haben keinen Anspruch auf Kassenleistungen. Dies gilt nicht, wenn der Anspruchsberechtigte zum Tatzeitpunkt entweder noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge Bewusstseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche unfähig gewesen ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Ansprüche sonstiger Berechtigter bleiben unberührt.
 - 2.2 Kassenleistungen können gekürzt oder entzogen werden, wenn ein Ausschlussgrund gegeben ist. Kassenleistungen, die für die Zeit ab der Entstehung des Ausschlussgrundes bereits gezahlt wurden, können zurückgefordert werden, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.

3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Die Zahlungen werden von der Kasse monatlich im voraus erbracht. Mit der Auszahlung verbundene Kosten werden nur in dem Umfang von der Kasse getragen, in dem sie üblicherweise bei einer Überweisung innerhalb Deutschlands anfallen. Kontoführungsgebühren werden nicht erstattet.
- 3.2 Zahlungen für geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder diesen gesetzlich gleichgestellte Berechtigte erfolgen an deren gesetzlichen Vertreter.
- 3.3 Wird bekannt, dass ein Berechtigter, ohne unter Pflegschaft, Betreuung oder Vormundschaft zu stehen, sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, so ist die Kasse berechtigt, die Rente bis zum Betrag von 50 v. H. an die Angehörigen zu zahlen, die im Falle seines Ablebens Anspruch auf Rente haben würden oder auch, ohne bedingt rentenberechtigt zu sein, für ihn sorgen.

§ 16 Altersrente

1. Ein Anspruch auf Altersrente eines Mitgliedes besteht, soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind,
 - 1.1 nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersgrenze),
 - 1.2 vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente,
 - 1.3 wenn nur deshalb kein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, weil das Mitglied nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist bzw. die Voraussetzungen der Versicherungszeiten nicht erfüllt; im übrigen müssen alle Voraussetzungen des Anspruchs auf eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben sein, damit ein Leistungsanspruch entsprechend Nr. 1.2 entsteht.
2. Die Altersrente gemäß Nr. 1.1 beginnt mit dem der Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes folgenden Monatsersten.

In den Fällen der Nr. 1.2 und 1.3 beginnt die Rente,

- a) wenn die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Rente erfüllt sind, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) wenn die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Rente deshalb nicht erfüllt sind, weil eine Versicherung nicht besteht oder die Voraussetzungen der Versicherungszeiten nicht vorliegen, vom Ablauf des Monats an, in dem die Altersvoraussetzung erfüllt wird, jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Rentenanspruch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird.
3. Die Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt, das das Erlöschen des Anspruchs verursacht, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied gestorben ist.

§ 17

Rente wegen Erwerbsminderung

1. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht, soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind,
 - 1.1 wenn und solange bei dem Versicherten eine volle Erwerbsminderung im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt,
 - 1.2 wenn und solange bei dem Versicherten eine teilweise Erwerbsminderung oder, sofern er vor dem 2.1.1961 geboren ist, eine Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt,
 - 1.3 wenn ein Mitglied infolge einer Beeinträchtigung seiner körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit voraussichtlich dauernd nicht mehr imstande ist, die Dienstobliegenheiten einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stellung bei dem Trägerunternehmen bzw. bei dem verbundenen Unternehmen zu erfüllen und das Mitglied deshalb aus den Diensten des Unternehmens ausscheidet.
2. Bezieht ein Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres Arbeitsentgelt, so wird die Rente um den Betrag gekürzt, um den das Arbeitsentgelt und die Rente zusammen das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 ATV-K übersteigen, für das vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Dieses Arbeitsentgelt wird erhöht oder vermindert um die Vomhundertsätze, um die sich das Arbeitsentgelt des Leistungsempfängers durch Fortentwicklung der Entgelttarifverträge verändert hätte, wenn die Erwerbsminderung nicht eingetreten wäre. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres tritt eine Kürzung der Rente nicht mehr ein. Als Rente im Sinne des Satzes 1 ist nur diejenige gemeint, die auf vom Trägerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen geleistete Pflichtbeiträge beruhen.

3. Die Rente wegen Erwerbsminderung beginnt in den Fällen der Nr. 1.1 und Nr. 1.2 mit dem Ersten des Monats, zu dessen Beginn dem Mitglied erstmals eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird oder gezahlt würde, wenn es pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre. Die Rente wegen Erwerbsminderung beginnt im Falle der Nr. 1.3 mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied zuletzt laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis bezogen hat, frühestens nach Ablauf des Monats, für den der Beitrag letztmalig entrichtet worden ist.

4. Die Rente wegen Erwerbsminderung endet mit Ablauf des Tages, in den das Ereignis fällt, welches das Erlöschen des Anspruchs verursacht. Die Rente wegen Erwerbsminderung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Allerdings setzt zu diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Altersrente ein.

§ 18

Hinterbliebenenrente

Hinterbliebenenrente wird

1. als Witwen- bzw. Witwerrente (nachfolgend einheitlich „Witwenrente“)

oder

2. als Waisenrente gewährt.

§ 18a
Witwenrente

1. Ein Anspruch auf Witwenrente des überlebenden Ehegatten besteht, soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn der verstorbene Ehegatte am Todestag Mitglied der Kasse war oder von dieser Rente bezog.
2. Ein Anspruch auf Witwenrente besteht auch zugunsten des aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Mitglieds oder des Altersrentners geschiedenen Ehegatten, wenn ihm der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte.
3. Ein Anspruch auf Witwenrente besteht jedoch nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, den überlebenden Ehegatten in den Genuss der Rente gelangen zu lassen.
4. Den Anspruch auf Witwenrente verlieren
 - 4.1 im Falle der Nr. 2 geschiedene Ehegatten von Mitgliedern oder Rentnern, wenn das Mitglied oder der Rentner wieder geheiratet hatte,
 - 4.2 überlebende Ehegatten im Falle der Wiederverheiratung mit der Maßgabe, dass eine Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrags der Rente gezahlt wird.
5. Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf,
 - 5.1 wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigerklärung gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist,
 - 5.2 wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an.

- 5.3 Hat die Witwe eine Abfindung nach Nr. 4.2 erhalten, lebt die Rente mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung bzw. bei Rückzahlung der Abfindung oder eines Teilbetrages zu einem dementsprechenden früheren Zeitpunkt wieder auf.
6. Die Witwenrente beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung der Rente wegen Erwerbsminderung oder der Altersrente endet oder, falls der Versicherungsfall ohne vorherigen Rentenbezug eintritt, mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Monatsersten.
7. Die Witwenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe wieder geheiratet hat oder gestorben ist.
8. Eine an die Witwe zu zahlende Rente eines aus einem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Verpflichteten ist gemäß § 3a VAHRG (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich) um die durch die Kasse zu zahlende Ausgleichsrente zu kürzen, die dem aus dem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Berechtigten zusteht. Die Kürzung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung auch über den Tod des Ausgleichsberechtigten hinaus.
9. Die Regelungen zur Witwenrente gelten für einen eingetragenen Lebenspartner/eine eingetragene Lebenspartnerin des Mitgliedes im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend.

§ 18b

Waisenrente

1. Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, für Kinder des verstorbenen Mitglieds oder Rentners, wenn an sie eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI, 6. Buch des Sozialgesetzbuches, Gesetzliche Rentenversicherung) geleistet wird oder eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. Voraussetzung für den Anspruch auf Waisenrente ist weiterhin, dass es sich um ein Kind in dem für die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung jeweils anerkannten Sinne handelt.
2. Die Waisenrente beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung der Rente wegen Erwerbsminderung oder der Altersrente endet oder, falls der Versicherungsfall ohne vorherigen Rentenbezug eintritt, mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Monatsersten.
3. Die Waisenrente
 - 3.1 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat oder gestorben ist,
 - 3.2 wird bis zum Ablauf des Monats, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet hat, gezahlt, wenn und solange die Waise
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 - b) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen des Buchstaben a) erhöht sich die für den Anspruch auf Waisenrente maßgebende Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen

gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

3.3 Die Waisenrente endet nicht dadurch, dass die Waise als Kind angenommen wird.

§ 19

Höhe der Kassenleistungen

1. Die jährliche Rente wegen Erwerbsminderung bzw. die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt bei einem entrichteten Beitrag von 100 Euro:

entrichtet im Alter	für Männer Euro		für Frauen Euro	
	bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vor dem 01.01.2007	nach dem 31.12.2006	bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vor dem 01.01.2007	nach dem 31.12.2006
17	23,50	13,20	23,10	13,20
18	22,80	12,90	22,40	12,90
19	22,00	12,60	21,70	12,60
20	21,40	12,40	21,00	12,40
21	20,70	12,10	20,30	12,10
22	20,00	11,90	19,70	11,90
23	19,40	11,60	19,10	11,60
24	18,80	11,40	18,50	11,40
25	18,20	11,10	17,90	11,20
26	17,60	10,90	17,40	10,90
27	17,10	10,70	16,90	10,70
28	16,60	10,50	16,40	10,50
29	16,10	10,30	15,90	10,30
30	15,60	10,10	15,40	10,10
31	15,10	9,90	15,00	9,90
32	14,70	9,70	14,60	9,70
33	14,30	9,50	14,20	9,60
34	13,80	9,30	13,80	9,40
35	13,40	9,10	13,40	9,20
36	13,10	8,90	13,00	9,00
37	12,70	8,80	12,70	8,90
38	12,30	8,60	12,30	8,70
39	12,00	8,50	12,00	8,60
40	11,70	8,30	11,70	8,40
41	11,30	8,20	11,40	8,30
42	11,00	8,00	11,10	8,10
43	10,70	7,90	10,80	8,00
44	10,40	7,70	10,50	7,90
45	10,20	7,60	10,30	7,70
46	9,90	7,50	10,00	7,60
47	9,60	7,30	9,80	7,50
48	9,40	7,20	9,50	7,40
49	9,10	7,10	9,30	7,20
50	8,90	7,00	9,00	7,10
51	8,70	6,80	8,80	7,00
52	8,50	6,70	8,60	6,90
entrichtet im Alter	für Männer Euro		für Frauen Euro	

	bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft		bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	
	vor dem 01.01.2007	nach dem 31.12.2006	vor dem 01.01.2007	nach dem 31.12.2006
53	8,20	6,60	8,40	6,80
54	8,00	6,50	8,20	6,70
55	7,90	6,40	8,00	6,60
56	7,70	6,30	7,90	6,50
57	7,50	6,20	7,70	6,40
58	7,40	6,20	7,60	6,40
59	7,30	6,10	7,50	6,30
60	7,20	6,00	7,30	6,20
61	7,00	6,00	7,20	6,20
62	6,90	5,90	7,10	6,10
63	6,80	5,80	7,00	6,00
64	6,60	5,70	6,80	5,90
65	6,40	5,60	6,50	5,80

Im Falle einer Rente wegen Erwerbsminderung werden für die Höhe der Kassenleistungen nur diejenigen Beiträge berücksichtigt, die bis zum Beginn des Zeitraumes, für den die Kasse eine Rente wegen Erwerbsminderung leistet, an die Kasse entrichtet wurden. Tritt nachfolgend ein neuer Versicherungsfall ein, werden auch die bisher bei der Ermittlung der Kassenleistungen unberücksichtigt gebliebenen Beiträge bei der Höhe der Rente berücksichtigt.

2. Das Alter im Beitragsjahr ist die Differenz zwischen dem Beitragsjahr und dem Geburtsjahr.
3. Bei späterem Rentenbeginn als mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöhen sich die aufgrund der Rentenstaffeln erreichten Renten nach dem im technischen Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verfahren.
4. Bei einem Beginn der Altersrente vor dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten werden die sich aus den Rentenstaffeln ergebenden Rentenbeiträge wie folgt gekürzt:
 - 4.1 bei Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft nach dem 31.12.2006

Vollendetes Lebensalter bei Rentenbeginn		Abschlag für jeden vollen Monat vorgezogenen Rentenbeginns	
von	bis	für Männer	für Frauen
60 Jahre 0 Monate	60 Jahre 11 Monate	0,31 v.H.	0,34 v.H.
61 Jahre 0 Monate	61 Jahre 11 Monate	0,32 v.H.	0,37 v.H.
62 Jahre 0 Monate	62 Jahre 11 Monate	0,33 v.H.	0,40 v.H.
63 Jahre 0 Monate	63 Jahre 11 Monate	0,34 v.H.	0,42 v.H.
64 Jahre 0 Monate	64 Jahre 11 Monate	0,34 v.H.	0,44 v.H.

- 4.2 ansonsten

Vollendetes Lebensalter bei Rentenbeginn		Abschlag für jeden vollen Monat vorgezogenen Rentenbeginns	
von	bis	für Männer	für Frauen
60 Jahre 0 Monate	60 Jahre 11 Monate	0,33 v.H.	0,37 v.H.
61 Jahre 0 Monate	61 Jahre 11 Monate	0,35 v.H.	0,40 v.H.
62 Jahre 0 Monate	62 Jahre 11 Monate	0,37 v.H.	0,43 v.H.
63 Jahre 0 Monate	63 Jahre 11 Monate	0,39 v.H.	0,47 v.H.
64 Jahre 0 Monate	64 Jahre 11 Monate	0,40 v.H.	0,49 v.H.

5. Die Witwenrente beträgt 60 v. H. der Rente wegen Erwerbsminderung bzw. der Altersrente, die der Verstorbene am Todestag bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er am Todestag infolge Erwerbsminderung i.S.d. § 17 oder infolge Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 16 Nr. 1.1) aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschieden wäre.
Der Witwe wird für die ersten drei Monate nach dem Tode des Ehegatten, der bereits Rente wegen Erwerbsminderung bzw. Altersrente bezog, abweichend von Satz 1 Witwenrente in Höhe dieser vom Verstorbenen zuvor bezogenen Rente gewährt.
6. Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 12 v. H., für jede Vollweise 20 v. H. der Rente, die der Verstorbene am Todestag bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er am Todestag infolge Erwerbsminderung i.S.d. § 17 oder infolge Erreichens der Regelaltersgrenze aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschieden wäre.
 - 6.1 Halbweisen sind Kinder im Sinne des § 18b Nr. 1, die nach dem Tod eines Elternteils noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.
 - 6.2 Vollweisen sind Kinder im Sinne des § 18b Nr. 1, die nach dem Tod eines Elternteils einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war.
7. Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als der Betrag, den der Verstorbene am Todestag als Rente bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er am Todestag infolge Erwerbsminderung oder Erreichen der Regelaltersgrenze aus den Diensten des Arbeitgebers geschieden wäre. Nötigenfalls werden die Renten verhältnismäßig gekürzt.
8. Die auf Pflichtbeiträgen beruhenden Renten belaufen sich, sofern für mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge entrichtet worden sind oder der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ausgelöst wurde, unbeschadet der Bestimmung der Nr. 7

- 8.1 bei Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung auf mindestens 600,00 Euro jährlich,
- 8.2 bei Hinterbliebenenrenten auf den entsprechend der jeweiligen Rentenart aus Nr. 8.1 abgeleiteten Beitrag.
9. Hat die ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1977 geendet, so wird für eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 7 Nr. 1 der Teil der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Rente beitragsfrei aufrechterhalten, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

§ 20

Anzeigepflicht der Leistungsempfänger und Überprüfung der Bezugsberechtigung durch die Kasse

1. Leistungsempfänger sind verpflichtet, Veränderungen im Personen- oder Familienstand und sonstige leistungsrelevanten Veränderungen (z.B. Wegfall der Erwerbsminderung, Änderung des Hinzuverdienstes), welche die Anspruchsvoraussetzungen betreffen, der Kasse jeweils unverzüglich anzuzeigen.
2. Leistungsempfänger sind verpflichtet, jederzeit die Überprüfung ihrer Bezugsberechtigung durch die Kasse zu dulden. Zu diesem Zweck haben sie insbesondere die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen ihres Rentenbezuges erneut darzulegen und durch Vorlage von Urkunden und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen sowie im Falle des Bezuges von Rente wegen Erwerbsminderung sich durch einen von der Kasse bestimmten Arzt nachuntersuchen zu lassen. Überprüfungen dieser Art sollen jedoch, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, nicht mehr als einmal im Jahr erfolgen. Die den Rentenempfängern aus den Überprüfungen etwa entstehenden Kosten werden erstattet.
3. Im Falle des § 17 Nr. 2 haben die Rentenempfänger Bescheinigungen ihres jeweiligen Arbeitgebers über die Höhe ihres Arbeitsentgeltes beizubringen.
4. Die Kasse ist berechtigt, Leistungsempfängern, die es aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unterlassen, die ihnen nach Nr. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen fristge-

recht zu erfüllen, den Anspruch auf Bezug der Rente mit Wirkung vom Ablauf der gestellten Frist an für die Dauer der Unterlassung zu kürzen oder abzuerkennen.

§ 21

Rückforderung unberechtigt bezogener Kassenleistungen

Stellt sich heraus, dass Kassenleistungen ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt worden sind, so ist der Empfänger, falls die Leistungen auf Umständen beruhen, die er zu vertreten hat, zur Rückerstattung verpflichtet. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs nicht mehr bereichert ist.

§ 22

Ansprüche auf Kassenleistungen und Verfügungsverbot

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen an dritte Personen mit Ausnahme der Abtretung oder Verpfändung an das Trägerunternehmen, das verbundene Unternehmen sowie an die Kasse ist ausgeschlossen.

§ 23

Übertragung von Ersatzansprüchen

Steht dem Mitglied oder seinen Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die Berechtigten ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Kasse infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an die Kasse abzutreten. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden. Bis zur Abtretung ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die Berechtigten sich weigern, die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 24

Verjährung der Ansprüche auf Kassenleistungen

Die Ansprüche auf Kassenleistungen unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt zu laufen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Kassenleistungen fällig werden.

IV. Abschnitt: Organe der Kasse

§ 25

Organe der Kasse

Die Organe der Kasse sind die Vertreterversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Für die Tätigkeit in der Vertreterversammlung, im Aufsichtsrat und im Vorstand wird keine Vergütung gewährt. Die Mitglieder der Organe der Kasse haben jedoch Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 26

Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Betriebsrates des Trägerunternehmens, soweit diese nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Kasse sind, und aus den entsandten Mitgliedervertretern der verbundenen Unternehmen, solange im letzteren Fall jeweils ein Vertrag gemäß § 5 Nr. 3 besteht. Ein verbundenes Unternehmen entsendet je angefangene einhundert ordentliche Mitglieder, die Betriebsangehörige des verbundenen Unternehmens sind, einen von seinem Betriebsrat bestimmten Vertreter oder, sofern ein Betriebsrat nicht existiert, einen von den ordentlichen Mitgliedern des verbundenen Unternehmens bestimmten Vertreter. Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, übernimmt eines der beiden anderen Aufsichtsratsmitglieder nach Absprache die Versammlungsleitung.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung sind insbesondere:
 - a) Satzungsänderungen sowie Auflösung der Kasse oder Übertragung des Versicherungsbestandes der Kasse,
 - b) Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes,
 - c) Anträge der Mitglieder,
 - d) Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds,
 - e) Jahresabschluss, Lagebericht und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - f) die Verwendung eines Überschusses nach § 33 Nr. 2,
 - g) die nach § 33 Nr. 3 zu treffenden Maßnahmen,

- h) Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - i) endgültige Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
3. Die Vertreterversammlung kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen und in den Fällen der Nr. 2 Buchstabe b) und c) den Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Beschwerden und Anträge mündlich vorzutragen.
 4. Die Einberufung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorstand. Eine ordentliche Vertreterversammlung mit Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das abgelaufene Geschäftsjahr hat in jedem Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni stattzufinden. Im Übrigen hat der Vorstand die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn und so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn der Aufsichtsrat oder der zehnte Teil der Vertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Vertreterversammlung ist auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einzuberufen. Die Gegenstände der Beschlussfassung sind bei jeder Einberufung der Vertreterversammlung zu bezeichnen.
 5. Die Vertreterversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 6. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In den Fällen der Nr. 2 Buchstabe a) und g) sind eine Dreiviertelmehrheit, die Zustimmung des Trägerunternehmens und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
 7. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind gemäß § 34 bekanntzumachen. Beschlüsse nach Nr. 2 Buchstabe b) und c) sind, sofern sie die Zurückweisung einer Beschwerde oder eines Antrages enthalten, dem Beschwerdeführer oder Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer kurzen Begründung zu versehen, in welcher der zur Entscheidung stehende Sachverhalt und die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte hervorgehoben werden. Die Abfassung der Begründung obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung.
 8. Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie mindestens einem weiteren, nicht

dem Aufsichtsrat oder Vorstand der Kasse angehörenden anwesenden Mitglied der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 26a

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Personen: dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied werden vom Trägerunternehmen bestellt. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist der jeweilige Vorsitzende des Betriebsrates des Trägerunternehmens. Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, das Mitglied der Kasse sein muss, wird von der Vertreterversammlung gewählt. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur sein, wer nicht dem Vorstand oder der Vertreterversammlung angehört.
2. Die Amtsdauer der vom Trägerunternehmen benannten Aufsichtsratsmitglieder ist durch die Dauer ihrer Bestellung durch das Trägerunternehmen bestimmt, endet jedoch spätestens am Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die im vierten Jahr nach der jeweiligen Bestellung stattfindet.
Die Amtsdauer des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bemisst sich nach der Dauer seines Amtes als Vorsitzender des Betriebsrates des Trägerunternehmens. Die Amtsdauer des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, in der es gewählt wurde, und endet am Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die im vierten Jahr nach seiner Wahl stattfindet. Bei vorzeitigem Ausscheiden des gewählten Aufsichtsratsmitglieds ist bei der nächsten Vertreterversammlung, die auf das Ausscheiden folgt, ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen; Satz 3 findet Anwendung. Eine Wiederbestellung bzw. Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und kann diese nach seinem Ermessen vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung der Vertreterversammlung von ihren Geschäften entheben. Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt gerichtlich und außergerichtlich die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern sowie bei allen sonstigen Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern.
4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich über die Geschäfte der Kasse zu unterrichten.

5. Der Aufsichtsrat ist in den Fällen des § 39 Abs. 2 und 3 VAG ermächtigt, die Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ändern.
6. Der Aufsichtsrat tritt auf Veranlassung und unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, zur Beratung und Beschlussfassung zusammen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, wenigstens aber einmal im Jahr. § 26 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.
7. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Jedes anwesende Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in eiligen Fällen auch ohne Sitzung einen Beschluss durch Einholung schriftlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 27

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen; die nähere Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands, ein weiteres Mitglied des Vorstands zu dessen Stellvertreter. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderung erfüllt. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer nicht der Vertreterversammlung oder dem Aufsichtsrat angehört.

3. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch zwei seiner Mitglieder vertreten.
4. Die Geschäfte des Vorstandes sind:
 - a) die Verwaltung und Geschäftsführung der Kasse,
 - b) die Einberufung und Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
5. Der Vorstand tritt auf Veranlassung und unter Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung zusammen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert. § 26 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluss kann, ohne dass eine Sitzung einberufen werden muss, auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussgegenstand erklären. Soweit ein Beschluss die Zurückweisung eines Antrages zum Gegenstand hat, gelten die Bestimmungen des § 26 Nr. 7 sinngemäß.
7. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

V. Abschnitt: Sonstige Ämter

§ 28

Bestellung und Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

1. Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verantwortlichen Aktuar gemäß § 11a VAG.
2. Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den Bestimmungen des VAG.

§ 28a

Bestellung und Aufgaben des Treuhänders für das Sicherungsvermögen

1. Der Aufsichtsrat bestellt gemäß §§ 70, 71 VAG den Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens und dessen Stellvertreter.
2. Die Aufgaben des Treuhänders und seines Stellvertreters richten sich nach den §§ 72 bis 76 VAG und den hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

§ 29

Bestellung und Aufgaben des Abschlussprüfers

1. Der Aufsichtsrat bestimmt zur jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts den Abschlussprüfer.
2. Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat und dem Vorstand über den Befund der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Abschnitt: Verwaltung der Kasse

§ 30

Anlage des Kassenvermögens und Mittelverwendung

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 54 des VAG sowie den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Die Einkünfte und das Vermögen dürfen - außer zur Bestreitung der Verwaltungskosten - nur zu dem in § 2 Nr. 1 genannten Zweck verwendet werden.

§ 31

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April eines jeden Jahres, sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht nach den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften zu erstellen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind dem vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer zur Überprüfung zuzuleiten.
4. Nach Überprüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss vom Vorstand zu unterzeichnen und zusammen mit dem Lagebericht bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Vertreterversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Eine Abschrift von Jahresabschluss und Lagebericht ist gleichzeitig dem Trägerunternehmen sowie ggf. den verbundenen Unternehmen zu übermitteln.

§ 32

Versicherungsmathematische Prüfung

Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den gemäß § 31 Nr. 2 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

§ 33

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 v.H. des sich nach dem versicherungsmathematischen Gutachten i.S.d. § 32 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ist die Verlustrücklage, etwa infolge einer Verringerung des Versichertenbestandes, erheblich überdotiert, so kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Teilauflösung der Verlustrücklage vorgenommen werden.
2. Ein sich nach dem versicherungsmathematischen Gutachten i.S.d. § 32 ergebender weiterer Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen, zur Erweiterung der Leistungsarten oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für die genannten Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach dem versicherungsmathematischen Gutachten i.S.d. § 32 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus dem nicht durch eine frühere Beschlussfassung bereits gebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Reicht diese nicht aus und treten das Trägerunternehmen oder die verbundenen Unternehmen nicht für die Deckung ein, so sind zur Beseitigung des Fehlbetrages durch Beschluss der Vertreterversammlung auf der Grundlage von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Leistungen herabzuset-

zen oder andere geeignete Maßnahmen anzuwenden. Alle Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 34

Bekanntmachungen der Kasse

Die Bekanntmachung der Kasse erfolgen durch Aushang in den Geschäftsräumen, Betriebshöfen und Werkstätten des Trägerunternehmens und der verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung eines Kurzberichts über den Jahresabschluss in den „Betriebsmitteilungen“ des Trägerunternehmens.

VII. Abschnitt: Auflösung der Kasse und Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 35

Auflösung der Kasse

1. Im Falle der Auflösung der Kasse, die auf Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen kann (vgl. § 26 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 Satz 3), sind die Mittel der Kasse zur Sicherstellung der laufenden Renten und der Rentenanwartschaften nach einem durch die Vertreterversammlung nach dem Gutachten eines versicherungsmathematischen Sachverständigen zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan zu verwenden. Reichen die Mittel nicht aus, so hat eine gleichmäßige Herabsetzung der laufenden Renten und Rentenanwartschaften zu erfolgen. Ist ein Überschuss vorhanden, so ist dieser für eine gleichmäßige Erhöhung der laufenden Renten und der Rentenanwartschaften zu verwenden.
2. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 36

Übertragung des Versicherungsbestandes

Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung der Kasse auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Rechtsmittel, Rechtsweg

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind ebenso wie die der Vertreterversammlung, soweit sie die Zurückweisung eines Antrages oder einer Beschwerde enthalten, nach Maßgabe des § 26 Nr. 6 und des § 27 Nr. 7 Satz 7 zu begründen und dem Antragsteller oder Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushändigung des Schriftstückes gegen schriftliches Empfangsbekanntnis oder im Wege der brieflichen Zustellung; im letztgenannten Fall gilt die Mitteilung mit dem 3. Tag nach Aufgabe des Schriftstückes bei der Deutschen Post AG oder bei einem Zustelldienst als bewirkt.
2. Gegen die in Nr. 1 genannten Beschlüsse des Vorstandes findet die Beschwerde an die Vertreterversammlung statt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied beginnt, bei der Kasse schriftlich einzulegen. Sie soll eine kurze Begründung sowie eine Erklärung darüber enthalten, in welchem Umfang die Abänderung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird.
3. Für den Fall der Zurückweisung der Beschwerde durch die Vertreterversammlung steht der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten offen.

§ 38

Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse maßgebend.

§ 39 Übergangsregelungen

1. § 5 Nr. 2.3 Satz 1 gilt nicht für diejenigen Mitglieder, die mit Ablauf des 31. Dezember 2001 nach dreimonatiger Beschäftigungsdauer bereits die Mitgliedschaft erworben haben.
2. Die Bestimmungen des § 6 Nr. 1.2 Alternative 2, des § 6 Nr. 1.3 sowie des § 8 Nr. 1.3 und 1.4 gelten nicht für die am 31. Dezember 2001 bereits vorhandenen Mitglieder. Diese bleiben auch bei Bezug einer Rente Mitglied der Kasse.
3. Für diejenigen alleinstehenden Mitglieder, die am 31. Dezember 2001 bereits eine Rente beziehen, wird hinsichtlich der Bezugsberechtigung im Falle des Todes dem überlebenden Ehegatten gleichgesetzt die alleinstehende Mutter, Schwester oder Tochter, der alleinstehende Vater, Bruder oder Sohn, wenn
 - 3.1 diese Person dem Mitglied während der seinem Tod unmittelbar vorausgegangenen zehn Jahre den Haushalt geführt hat,
 - 3.2 das Mitglied zum Unterhalt dieser Person beigetragen hat und
 - 3.3 diese Person im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds mindestens das 40. Lebensjahr vollendet hat und ihr bei Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungsansprüche wegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen oder bei Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen würden. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres wird die Rente bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch ohne Nachweis der vorgenannten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.
4. § 18a Nr. 3 gilt für diejenigen Mitglieder, die am 31. Dezember 2001 bereits die Mitgliedschaft erworben haben und auch bereits verheiratet sind, mit der Maßgabe, dass die Anzahl von zwölf Monaten durch drei Monate zu ersetzen ist.
5. Für am 31. Dezember 2001 bereits laufende Witwenrenten gilt § 18a Nr. 4.2 mit der Maßgabe, dass eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrags der Rente gezahlt wird. Entsprechend tritt in solchen Fällen in § 18a Nr. 5.3 an die Stelle des 24. Monats der 60. Monat.

6. Für die bis zum 31. Dezember 1976 aufgenommenen Mitglieder wird die nach den bis dahin geltenden Leistungsgrundsätzen^{*)} erworbene Altersrente nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 bis zur damaligen Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) zu dem Teil beitragsfrei aufrechterhalten, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum 31. Dezember 1976 zu der voraussichtlichen Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum Alter 65 entspricht. Bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes wird die Altersrente aus der Übergangsregelung nach Satz 1 um 0,4 v. H. für jeden Monat gekürzt, um den die Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt.

^{*)} Die damaligen Leistungsgrundsätze nach § 14 der Satzung lauten:

1. a) Die jährliche Invalidenrente beträgt für die bis zum 30. November 1961 aufgenommenen Mitglieder nach fünfjähriger Dauer der Mitgliedschaft 15 v. H. des rentenfähigen Jahresarbeitsentgeltes. Sie steigt vom 6. bis zum 25. Jahr der Mitgliedschaft um jeweils 1 v. H. und vom 26. bis zum 35. Jahr der Mitgliedschaft um jeweils 0,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von 40 v. H.. Für die Ermittlung der bis zum 30. November 1961 erworbenen Anwartschaften bleibt § 10 Absatz 1 der Satzung vom 18. Februar / 30. Juni 1941 maßgebend. Beträgt diese Anwartschaft am 30. November 1961 bereits 40 v. H. des rentenfähigen Jahresarbeitsentgeltes oder mehr, so können weitere Steigerungen nicht mehr erworben werden. Anderenfalls findet vom 1. Dezember 1961 an die Bestimmung des Satzes 2 Anwendung.
 - b) Die jährliche Invalidenrente beträgt für die vom 1. Dezember 1961 an aufgenommenen Mitglieder nach fünfjähriger Dauer der Mitgliedschaft 12,5 v. H. des rentenfähigen Jahresarbeitsentgeltes. Sie steigt vom 6. bis zum 35. Jahr der Mitgliedschaft um jeweils 0,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von 27,5 v. H..
 - c) Rentenfähiges Jahresarbeitsentgelt im Sinne dieser Bestimmungen ist der Durchschnitt des Arbeitsentgeltes im Sinne des § 9 Absatz 3^{**)}, welches das Mitglied seit seinem Eintritt in die Kasse, längstens aber innerhalb der dem Versicherungsfall vorausgegangenen zehn Jahre, erzielt hat.
2. Die Berechnung der jährlichen Altersrente erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Nr. 1.

^{**)} § 9 Absatz 3 der Satzung vom 1. August 1972 lautet:

Als Monatsarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 sind anzusehen:

- a) bei Mitgliedern, die im Lohnverhältnis zur Gesellschaft stehen, diejenigen Bruttoeinkünfte, die sie innerhalb eines Monats nach Maßgabe des jeweils tariflich festgelegten Tabellenlohnes bei regelmäßiger Arbeitszeit beziehen; für die bis zum 31.12.1968 aufgenommenen Schaffner gilt als Tabellenlohn das Mittel zwischen Schaffner- und Straßenbahnfahrerlohn, für die nach dem 31.12.1968 aufgenommenen Schaffner der jeweils tariflich festgelegte Tabellenlohn; für Straßenbahnfahrer gilt bis zum 31.12.1968 als Tabellenlohn das Mittel zwischen Schaffner- und Straßenbahnfahrerlohn, ab 1.1.1969 der jeweils festgelegte Tabellenlohn;
- b) bei Mitgliedern, die im Angestelltenverhältnis zur Gesellschaft stehen, die monatlichen Bruttobezüge nach Maßgabe des jeweiligen Tarif- oder Anstellungsvertrages, wobei für Angestellte mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern der Ortszuschlag eines vergleichbaren verheirateten Angestellten ohne Kinder zugrunde zu legen ist.

Ständige Zulagen (Dienstalters-, Funktions- und dergleichen Zulagen), die auf Grund des tariflich festgelegten Tabellenlohns - für Schaffner und Straßenbahnfahrer auf Grund des Mittels zwischen Schaffner- und Straßenbahnfahrerlohn - zu errechnen sind, werden hinzugerechnet. Nicht berücksichtigt werden Überstundenentgelte, Sozial- und Kinderzuschläge, Leistungs- und Erschwerniszulagen, Naturalbezüge sowie sonstige zufällige und nicht ständige Zuwendungen.

7. Für die im Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1989 entrichteten Beiträge gilt die Rentenstaffel in der Satzungsfassung vom 1. Dezember 1988, für Beiträge im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 31. Dezember 2001 die Rentenstaffel in der bisherigen Fassung der Satzung vom 20. September 1990. Diese Rententeile erhöhen sich abweichend von § 19 Nr. 3 bei einem späteren Rentenbeginn als dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres (Männer) bzw. des 60. Lebensjahres (Frauen) um 0,6 v. H. für jeden vollen Monat späteren Rentenbeginns. Bei einem früheren Altersrentenbeginn als zu den genannten Zeitpunkten ermäßigen sich die aus den Beiträgen im Zeitraum 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 2001 resultierende Rententeile abweichend von § 19 Nr. 4 um 0,4 v. H. für jeden vollen Monat vorgezogenen Rentenbeginns. Diese Kürzung gilt bei Schwerbehinderten im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes nicht für die Monate zwischen der Vollendung des 60. und der Vollendung des 63. Lebensjahres.
8. Für Mitglieder, die am 18.12.2006 bereits Mitglied der Kasse waren, gelten auch § 6 Nr. 4 Sätze 2 bis 4, § 7 Nr. 3, § 8 Nr. 1.5 und § 8 Nr. 3 Satz 2 der am 17.12.2006 geltenden Fassung der Satzung.
9. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 18.12.2006 bestand, gilt: Tritt der Tod eines Mitglieds nach Vollendung der Wartezeit ein, ohne dass zuvor ein Versicherungsfall eingetreten war, und sind versorgungsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so wird ein Sterbegeld an die Eltern oder minderjährigen Geschwister, die das verstorbene Mitglied nachweislich zu seinen Lebzeiten unterstützt hat, gezahlt. Die Höhe des Sterbegeldes entspricht dem Betrag, der entsprechend § 12 Nr. 3 bei einer Beitragsrückerstattung ausgezahlt würde, ist jedoch auf höchstens 8.000 € begrenzt.
10. Sofern die Mitgliedschaft zur Kasse bereits am 31.12.2006 bestanden hat, gilt § 18b Nr. 3.2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Altersgrenze „25. Lebensjahr“ die Altersgrenze „27. Lebensjahr“ tritt.

§ 40

Änderungen von Satzungsbestimmungen

Änderungen der §§ 4, 5, 7 und 10 bis 20 haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

§ 41

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.12.2006 an in Kraft; § 15 Nr. 1.2 tritt rückwirkend in Kraft mit der Maßgabe, dass Leistungsansprüche aufgrund dieser Bestimmung für die Zeit ab dem Inkrafttreten dieser Satzung geltend gemacht werden können. Die Satzung vom 01. Januar 2002 in der Fassung des Beschlusses vom 12. November 2002 tritt zugleich außer Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02. April 2007, Geschäftszeichen: VA 51 - VU 2027 - 2006/4.

Nachtrag Nr. 1 zur Satzung der Pensionskasse der BOGESTRA vom 18.12.2006

Ergänzung des § 33 durch den Absatz 4 aufgrund des von der Vertreterversammlung am 22.11.2007 gefassten Beschlusses:

§ 33 Absatz 4:

4. Die Vertreterversammlung entscheidet nicht nur über die Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung angesammelten Mittel (vgl. Nr. 2), sondern auch über eine Beteiligung der Leistungsanwärter und Leistungsempfänger an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung über eine Zuteilung von Bewertungsreserven hat spätestens alle drei Jahre zu erfolgen, und zwar jeweils auf der ordentlichen Versammlung, die auf das Geschäftsjahr folgt, zu dessen Ende von einem versicherungsmathematischen Sachverständigen turnusmäßig eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage entsprechend § 32 vorgenommen wurde. Grundlage einer solchen Entscheidung sind Informationen durch den Vorstand an die Vertreterversammlung über Art und Höhe eventueller Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen sowie Berechnungen und Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars. Ein Beschluss der Vertreterversammlung über eine Zuteilung von Bewertungsreserven bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
 - 4.1 Bei seinen Berechnungen, inwieweit Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen den Versicherungsnehmern zugeteilt werden können, hat der Verantwortliche Aktuar darauf zu achten, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge nicht gefährdet wird. Insbesondere muss er die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die für ein Bestehen des Stresstests benötigten Bewertungsreserven einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve sowie das Vorhandensein einer ausreichenden Kapitalausstattung der Kasse zur Finanzierung einer anstehenden oder absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung berücksichtigen. Die Einbeziehung von Bewertungsreserven, die bei Kapitalanlagen mit einem fixierten Rückzahlungstermin gegebenenfalls entstanden sind, scheidet gänzlich aus, da solche Reserven entweder bei Endfälligkeit wieder verloren gehen oder im Falle der vorzeitigen Liquidierung zu Überschüssen führen, für die Nr. 1 und 2 gelten.
 - 4.2 Sofern eine Zuteilung von Bewertungsreserven erfolgt, gelten für die Auszahlung die gleichen Verwendungsformen, die unter Nr. 2 Satz 2 hinsichtlich einer Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung vorhandenen Mittel genannt sind.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07. Dezember 2007, Geschäftszeichen: VA 11 – VU 2027 – 2007/9.